

Branchenstandard

Anforderungen und Empfehlungen an den Schweizer Sport

Checkliste für Netzwerkorganisationen von Swiss Olympic

Version:	2.0
Datum:	Juli 2026
Geltungsbereich:	Mitglieder von Swiss Olympic der Kategorie «Netzwerkorganisationen»
Gültig ab:	01.01.2027
Hilfestellung/Tools:	Im Wesentlichen lassen sich die im Branchenstandard zusammengetragenen Anforderungen in drei Arbeiten (1.  /2.  /3. ) einteilen. Als Unterstützung stellt Swiss Olympic Mustervorlagen und ein E-Learning zur Verfügung.

1.		Anpassungen an Statuten oder Reglementen	Mustervorlagen für statutarische Änderungen
2.		Zeitnahe Veröffentlichungen auf Website oder im Mitgliederbereich	
3.		Laufende oder periodische Aufgabe auf Basis der Aufgabenpakete	E-Learning «Branchenstandard für Vereine – verständlich, machbar, sinnvoll»

Checkliste – für Netzwerkorganisationen von Swiss Olympic

Governance

Themen	Bedingungen / Aufgaben (Im E-Learning « Branchenstandard für Vereine » finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
Transparente Entscheide	Veröffentlichung (auf Website, im Mitgliederbereich oder direkte Zustellung an Mitglieder) von: ☐ Statuten und/oder Organisationsreglement ☐ Organisationsstruktur, ☐ Traktanden und Protokollen des obersten Organs (Mitgliederversammlung/Hauptversammlung/Delegiertenversammlung, usw.)
Transparente Finanzen	☐ Erstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen von Art. 957ff OR. ☐ Publikation der geprüften Jahresrechnung (auf Website, im Mitgliederbereich oder direkte Zustellung an Mitglieder). ☐ Netzwerkorganisationen, welche Beiträge der öffentlichen Hand und solche für bestimmte Anspruchsgruppen erhalten, haben den Nachweis über die Herkunft in der Jahresrechnung auszuweisen und deren Verwendung in geeigneter Form aufzuzeigen. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Verankerung einer Revisionsstelle in den Statuten (Laienrevision möglich).</i>
Datenschutz	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere Art. 6 und 7 DSGVO (Datenschutzgesetz). ☐ Grundsatz der Zweckbindung: Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und im Anschluss nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. ☐ Grundsatz der Transparenz: Personen, die der Netzwerkorganisation in irgendeiner Form angehören informieren, wenn ihre Personendaten an Dritte oder innerhalb der Netzwerkorganisation bekanntgegeben werden. Sie müssen über Empfänger und Zweck informiert werden. ☐ Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks wirklich notwendig sind.
Weitere gesetzliche Grundlagen für Good Governance	☐ Sicherstellen, dass Steuern (inkl. MWST) und Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgerechnet und bezahlt werden. ☐ Überprüfen, dass selbstständige Trainer*innen usw. den Nachweis erbringen, dass sie die Sozialversicherungsbeiträge mit ihrer Ausgleichskasse abrechnen. ☐ Beachten der kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze, insbesondere bezüglich Quellensteuer für ausländische Mitarbeitende und Athlet*innen. <i>Hinweis: Das oberste Leitungsorgan (i.d.R. Vorstand) ist persönlich dafür verantwortlich und haftbar, dass die relevanten Gesetze und Vorschriften umgesetzt werden.</i>

	Themen	Empfehlungen (Im E-Learning « Branchenstandard für Vereine » finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
nach Möglichkeit der Organisation	Geschlechtervertretung	■ Verankerung einer individuellen Geschlechterregelung in Statuten und/oder Organisationsreglement. ► Ausarbeiten und Festlegen von Massnahmen zum Thema Gleichstellung und Diversität. Diese beinhalten zum Beispiel: – Die Sicherstellung, dass Strukturen und Prozesse (Grundlagendokumente, Regelwerke, Arbeits- sowie Rekrutierungsprozesse, Aktivitäten) diskriminierungsfrei, inklusiv und diversitätsfördernd ausgestaltet sind. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt eine Geschlechterquote zu je mindestens 40% für die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans (i.d.R. Vorstand) in den Statuten zu verankern.</i>
	Amtszeitbeschränkung	■ Verankerung einer individuellen Regelung zur Amtszeitbegrenzung für das oberste Leitungsorgan (i.d.R. Vorstand.) der Netzwerkorganisation in den Statuten. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Verankerung einer maximalen Amtszeit von zwölf, resp. 16 Jahren, falls noch mind. eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt sowie Wahlen spätestens alle 4 Jahre.</i>
	Interessenkonflikte	■ Verankerung einer Regelung zur Vermeidung von Interessenskonflikten in den Statuten oder Reglementen der Netzwerkorganisation. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Modalitäten zur Ausstands- (und im Wiederholungsfall) Rücktrittspflicht festzulegen. Zudem sollten die Grundsätze für die Annahme und Abgabe von Geschenken definiert werden. Weiter wird empfohlen, ein Register über die Interessensbindungen der gewählten, ernannten und angestellten Personen mit Entscheidungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsleitung) zu führen und im Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Anstelle einer Veröffentlichung im Mitgliederbereich ist auch eine jährliche direkte Zustellung an die Mitglieder möglich.</i>
	Mitbestimmung	■ Die betroffenen Netzwerkorganisationen verankern die Grundsätze der Mitbestimmung auf strategischer oder operativer Ebene in den Statuten. ► Ausarbeiten und Festlegen von Massnahmen zum Thema Mitbestimmung. Diese beinhalten mindestens: – Die Schaffung von Strukturen und Prozessen für die aktive Mitbestimmung. <i>Hinweis: Mitbestimmung bezieht sich nicht nur auf den Leistungssport: In allen Bereichen ist eine aktive Mitwirkung erwünscht und anzustreben. Als minimale Bestimmung ist das Antragsrecht der Mitglieder genügend, sofern allen Personen, die am Vereinsleben partizipieren, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft offensteht.</i>

Mensch

Themen	Bedingungen / Aufgaben (Im E-Learning « Branchenstandard für Vereine » finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
Ethik-Charta und Ethik-Statut	■ Anerkennung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts, sowie der Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht. ► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Ethik-Charta / Ethik-Statut. Diese beinhalten mindestens: – Dass die wesentlichen Bestimmungen der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts den Mitgliedern bekannt sind und Bestandteil ihrer Vereinbarungen mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden und Partnern werden. – Das Vorleben der Prinzipien der Ethik-Charta. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Verankerung der Ethik-Charta, des Ethik-Statuts, sowie die Verankerung der Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht in den eigenen Statuten, auch wenn deren Geltung durch die statutarische Verankerung bei Swiss Olympic gewährleistet sein dürfte. Das Ethik-Statut ist nur für Organisationen und Personen anwendbar, sofern deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Schweizer Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.</i>
Ethik-prävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Ethik-Prävention. Diese beinhalten mindestens: – Die regelmässige Information und Sensibilisierung der der Netzwerkorganisation angehörigen Personen zu Ethikthemen gemäss den Informationen und Grundlagen von Swiss Olympic – Die Sicherstellung eines offenen Dialogs in der Leitung der Netzwerkorganisation sowie mit den der Netzwerkorganisation angehörigen Personen.
Gewalt-prävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Gewaltprävention. Diese beinhalten mindestens: – Die Verankerung in den Strukturen und Prozessen, insbesondere im Risikomanagement..
Suchtprävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Suchtprävention. Diese beinhalten mindestens: – Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt auf Werbung/Sponsoring für nikotinhalige Produkte und gebrannte alkoholische Getränke sowie auf den Ausschank von Alkoholprodukten an Anlässen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verzichten. Als gebrannte Wasser gilt Ethylalkohol in jeder Form. Sämtliche Spirituosen inkl. die daraus hergestellten Mischgetränke sind zu den gebrannten alkoholischen Getränken zu zählen. Nicht als gebrannte alkoholische Getränke gilt ausschliesslich aus Vergärung gewonnener Alkohol. Dies trifft zum Beispiel auf Bier, Wein oder Schaumwein zu.</i>

	Themen	Empfehlungen (Im E-Learning « Branchenstandard für Vereine » finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
nach Möglichkeit der Organisation	Ethik Analyse	► Periodische Durchführung einer Ethik-Analyse mit dem E-Learning « Branchenstandard für Vereine » und Ableitung entsprechender Massnahmen.
	Qualifikation	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Qualifikationen. Diese beinhalten mindestens: – Massnahmen zur Etablierung einer guten Team- und Führungsstruktur. – Die Sicherstellung angemessener Qualifikation, regelmässiger Weiterbildungen und Austausche für Mitarbeitende und Führungspersonen. – Die Prüfung ethischer Aspekte bei Neuanstellungen gemäss Checkliste von Swiss Olympic (z.B. Referenzen, ggf. Sonderprivatauszug).
	Ganzheitliche Entwicklung	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema ganzheitliche Entwicklung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Förderkonzepts des Fachverbandes (nach FTEM Schweiz).
	Schutz vor Überlastung / Überforderung	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen für eine optimale Versorgung der Athlet*innen zum Schutz vor Überlastung und Überforderung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Förderkonzepts des Fachverbandes (nach FTEM Schweiz).
	Unfallprävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Unfallprävention. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen des Fachverbandes (bspw. die Merkblätter zur Unfallprävention) oder andere Massnahmen aus dem E-Learning « Branchenstandard für Vereine ».

Fairness und Umwelt

	Themen	Empfehlungen (Im E-Learning « Branchenstandard für Vereine » finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
nach Möglichkeit der Organisation	Umwelt	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Umwelt. Diese beinhalten: – Die Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen des Fachverbandes. – Information, Schulung und Kontrolle zur Einhaltung der Gebote und Verbote zum Schutz der Umwelt oder geltenden Umweltauflagen der Behörden durch die Verbandsangehörigen. – Umsetzung von Massnahmen zu umweltfreundlichen Sportanlagen, zu klimafreundlichen Mobilitätsformen sowie zur zurückhaltenden und nachhaltigen Beschaffung, Verwendung, Instandhaltung und Entsorgung von Ressourcen.
	Doping-prävention	■ Anerkennung des Doping-Statuts ► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Dopingprävention. Diese beinhalten mindestens: – Dass die wesentlichen Bestimmungen des Doping-Statuts den Mitgliedern bekannt sind und Bestandteil von Vereinbarungen mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden und Partnern sind.
	Wettkampf-manipulation	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Wettkampfmanipulation. Diese beinhalten mindestens: – Die Kommunikation und Umsetzung der vier Regeln zur Verhinderung von Wettkampfmanipulation.